

XI. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Kappeln

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 24. Februar 2021 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende X. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

Artikel I

§ 2a wird neu eingeführt:

§ 2a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -Vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht. In Ausschusssitzungen findet eine Einwohnerfragestunde nicht statt.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Er entscheidet ferner über:
 - a) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bis einem Gegenstandswert in Höhe von 10.000 €.
 - b) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Gegenstandswert in Höhe von 10.000 €,

- c) den Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 €,
 - d) den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ab einem Jahreswert des Vertrages in Höhe von bis zu 10.000 €,
 - e) die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen bis zu einem Gegenstandswert in Höhe von 10.000 €,
 - f) Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000 €,
 - g) Feststellung gemäß § 20 Abs. 1 GO,
 - h) die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Honorar in Höhe von 10.000 €, Ist der Auftragsvergabe eine beschränkte oder öffentliche Ausschreibung vorangegangen, ist die vorstehende Wertgrenze unbeachtlich,
 - i) die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Betrag von 10.000 €. Ist der Auftragsvergabe eine beschränkte oder öffentliche Ausschreibung vorangegangen, ist die vorstehende Wertgrenze unbeachtlich,
 - j) die Beauftragung von Anwälten bis zu einem Anwaltshonorar in Höhe von 10.000 €.
 - k) *Bescheinigungen bezüglich des gesetzlichen Vorkaufrechtes der Gemeinde gemäß §§ 24 ff. BauGB,***
 - l) die Zustimmung zur Höhe und den Zins- und Tilgungskonditionen der von der Abwasserentsorgung Kappeln GmbH aufzunehmenden Darlehen vor Eingehung der Darlehensverbindlichkeiten.
 - m) Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnliche Zuwendungen bis zu 10.000 €
- (2) Bei der Berechnung der Gegenstandswerte in Absatz 1 bleiben mögliche Gegenfinanzierungen und Kostenerstattungen unberücksichtigt. Werden im Rahmen eines einheitlichen Geschäftes mehrere Teilaufträge erteilt, ist die Gesamtsumme bei der Beurteilung der Zuständigkeit maßgeblich.

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden durch Bereitstellung im Internet unter www.kappeln.de bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichung wird im Aushangkasten neben dem Haupteingang des Rathauses hingewiesen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Tag, Uhrzeit und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse sind in der Form des Absatzes 1 öffentlich bekannt zu machen. Die Tagesordnungen sind zusätzlich im Aushangkasten am Rathaus bekannt zu geben.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt werden neben der Form des Absatzes 1 durch Abdruck in der örtlichen Tageszeitung (Schlei-Bote) bekannt gemacht.
- (5) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas andere bestimmt ist.

- (6) ***Jede Person kann sich kostenpflichtig Satzungen und Verordnungen zusenden lassen. Diese sind über die Stadt Kappeln, Reeperbahn 2, 24376 Kappeln schriftlich anzufordern. Textfassungen zur Mit- oder Einsichtnahme liegen unter der gleichen Adresse aus oder werden bereitgehalten.***

Artikel II

Die XI. Nachtragsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 29.03.2021 erteilt.

Kappeln, den 28.04.2021

Stadt Kappeln
Der Bürgermeister

Gez. Heiko Traulsen
Bürgermeister